

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 14 am 25. Juli 2022

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz betreffend die Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung des Verkehrsflächenbeitrages gemäß § 20 Abs. 5 Oö. Bauordnung 1994

Aufgrund § 20 Abs. 5 der Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Z 3 StL 1992 wird verordnet:

§ 1

Der Einheitssatz für die Berechnung des Beitrags zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinde (Verkehrsflächenbeitrag) wird nach den durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten, die mit der Herstellung des Tragkörpers (einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht) und mit der Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht oder einer Pflasterung auf den Tragkörper üblicherweise verbunden sind, in der Stadt Linz mit € 84,00 pro Quadratmeter festgesetzt.

§ 2

Der im § 1 festgelegte Einheitssatz ändert sich jeweils zum 1. August entsprechend den durchschnittlichen Änderungen des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für das vorangegangene Jahr verlautbarten Baukostenindex für den Straßenbau (Basisjahr 2021) oder eines an seine Stelle tretenden Index, soweit sich die Indexzahl um mehr als 5 % geändert hat. Bezugsgröße für jede weitere Änderung ist der durchschnittliche Indexwert desjenigen Kalenderjahres, das für die jeweils letzte Änderung maßgebend war. Eine solchermaßen ermittelte Änderung des Einheitssatzes wird nur dann wirksam, wenn der geänderte Betrag vor dem Stichtag zum 1. August im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz kundgemacht wurde.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 01.08.2022 in Kraft.

Für die Landeshauptstadt Linz
Der Bürgermeister

Klaus Luger e.h.